Landratsamt Lörrach
Verkehr
Kfz-Zulassungsstelle
Palmstraße 3
79539 Lörrach

Datum des Eingangs bei der Behörde

Antrag auf freiwillige Zulassung eines zulassungsfreien Fahrzeuges

(§ 3 Abs. 4 Fahrzeug-Zulassungsverordnung FZV)

Antragsteller/in

Name _____ Vorname _____

Geb.-Datum _____ Geb.-Ort _____

Straße _____ PLZ/Ort _____

Telefon _____ E-Mail _____

Hiermit beantrage ich gem. § 3 Abs. 4 FZV die freiwillige Zulassung des u. g. zulassungsfreien Fahrzeuges mit Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II sowie Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens.

Fahrzeugdaten

Fahrzeugart _____

Hersteller _____

Fahrgestellnummer _____

Wichtige Hinweise:

Von der Kfz-Zulassungsstelle wird im Höchstmaß ein zweizeiliges Kennzeichen in der Größe 280 x 200 mm zugeteilt. Die Zuteilung eines Kraftradkennzeichens in den neuen Formaten oder eines Leichtkraftradkennzeichens ist nicht zulässig.

Bei Beantragung eines Wunschkennzeichens fallen zusätzlich 10,20 € sowie ggf. 2,60 € für die Reservierung an.

Das Fahrzeug ist vor der freiwilligen Zulassung zur Identifizierung bei der Zulassungsstelle vorzuführen. Weiterhin muss an der vom Hersteller vorgesehenen Kennzeichen-Anbringungsstelle genügend Platz für ein regelmäßiges amtliches Kennzeichen in der o. g. Größe vorhanden sein. Hierbei wird auch geprüft, ob das anzubringende Kennzeichen eine Gefährdung im

Straßenverkehr sowie für den Fahrzeugführer darstellt. Des Weiteren muss eine Kennzeichenbeleuchtung vorhanden sein. Fehlt diese, ist das Fahrzeug auf eigene Kosten mit einem bauartgeprüften Teil nachzurüsten. Ggf. kann ein weiteres Gutachten vom anerkannten Sachverständigen gefordert werden.

Sollte das Fahrzeug bereits ein Versicherungskennzeichen führen, muss für die Zulassung das Versicherungskennzeichen bei der zuständigen Versicherungsgesellschaft zurückgegeben bzw. abgemeldet werden. Hierüber ist eine entsprechende Bestätigung der Versicherungsgesellschaft vorzulegen.

Für die Zulassung eines Neufahrzeugs wird eine Bestätigung des Herstellers/Verkäufers benötigt, dass es sich bei dem Fahrzeug um ein Neufahrzeug handelt, welches noch nie zugelassen war und wofür bisher keine Fahrzeugpapiere erstellt wurden. Außerdem ist der Kaufvertrag als Eigentumsnachweis vorzulegen.

Folgende Unterlagen werden insbesondere zusätzlich zu den bereits oben genannten Unterlagen benötigt:

- EG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC)
- elektronische Versicherungsbestätigung (eVB-Code)
- Personalausweis (Reisepass mit gültiger Meldebescheinigung)

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei Nutzung eines Anhängers ein „Wiederholungskennzeichen“ nach § 12 Abs. 9 und 10 FZV am Anhänger anzubringen ist.

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/-in